

Zeitschrift: Rote Revue : sozialistische Monatsschrift
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 5 (1925-1926)
Heft: 12

Artikel: Ein Beitrag zur Vaterschaftsklage : die Vaterschaftsvermutung und deren Zerstörung nach schweizerischem und ausländischem Recht. Teil II
Autor: Wiesendanger, Albert
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-329187>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 17.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Ein Beitrag zur Vaterschaftsklage.

Die Vaterschaftsvermutung und deren Zerstörung nach
schweizerischem und ausländischem Recht.

Von Dr. Albert Wiefendanger.

II.

Da es sich nach den begleitenden Ideen des Z. G. B. im Vaterschaftsprozess in erster Linie um die Interessen des Kindes handelt, ist der Grund der Bestimmung von Art. 315 nicht in einer moralischen Beurteilung zu sehen, die das Gesetz einer Kindesmutter gegenüber aussprechen will. Art. 315 beruht vielmehr auf den gleichen Erwägungen wie der Art. 314, Abs. 2, nämlich darauf, daß nur derjenige alimentationspflichtig sein soll, der wirklich der Vater des Kindes, also blutsverwandt mit dem Kinde ist. Daraus folgert der Gesetzgeber, daß, wenn die Kindesmutter einen unzüchtigen Lebenswandel führt, nicht mit Sicherheit auf die Vaterschaft des Beklagten geschlossen werden kann. Aus dieser Ueberlegung wird klar, daß Art. 315 nur dann zur Abweisung einer Klage angerufen werden kann, wenn sich nach der Ueberzeugung des Richters aus dem Lebenswandel der Mutter schließen läßt, daß auch ein anderer als der Beklagte der Vater sein kann.

In Art. 315 wird ausdrücklich vom unzüchtigen Lebenswandel zur Zeit der Empfängnis gesprochen. Durch diese Fassung soll vor allem die zeitliche und deshalb für die Unsicherheit der Vaterschaft kausale Beziehung der Lebensführung der Vaterschaftsklägerin betont werden. Jedoch liegt es in der Natur der Sache, daß eine sichere Beurteilung der Aufführung einer Kindesmutter während der Empfängniszeit in manchen Fällen nur dann möglich ist, wenn auch das Vorleben derselben berücksichtigt werden kann. Insofern wird der Richter bei der Bildung seiner Meinung auch das Vorleben der Klägerin, soweit es ihm bekannt ist, heranziehen. Die Voraussetzung dazu ist, daß Erhebungen und Nachforschungen angestellt werden, die nicht von Vorteil für Mutter und Kind sind.

Art. 315 verlangt einen unzüchtigen Lebenswandel, dies deutet auf einen zeitlich länger dauernden Zustand im Leben der Vaterschaftsklägerin. Daraus ist zu schließen, daß eine einzelne, wenn auch noch so schwere sittliche Verfehlung zur Abweisung der Klage gemäß Art. 315 unter Umständen nicht genügt. Es muß vielmehr nachgewiesen werden, daß die ganze Lebenshaltung der Kindesmutter eine unzüchtige war. Möglich ist allerdings, daß ein Verhalten einer Kindesmutter, und zwar als einzelnes Vorkommnis, z. B. das Verhalten derselben im Verkehr mit dem Beklagten oder das Feilschen über die Höhe der Zahlung, den Schluß auf einen unzüchtigen Lebenswandel zuläßt. Unter unzüchtigem Lebenswandel ist aber nicht etwa ein allgemein verwerflicher oder allgemein unmoralischer, lasterhafter oder unehrenhafter Lebenswandel wie z. B. Trunksucht, Arbeitscheu zu verstehen. Unzüchtig im Sinne des Gesetzes ist der Verstoß gegen

die eigene geschlechtliche Sicherheit einer Vaterschaftsklägerin. Unzüchtig im Sinne des Gesetzes ist auch nicht derjenige Lebenswandel, der nicht geeignet ist, eine Vaterschaftsfeststellung unmöglich zu machen, wie z. B. die widernatürliche Unzucht oder Unzucht mit Kindern. Unzüchtiger Lebenswandel liegt selbstverständlich auch dann nicht vor, wenn der Umgang mit mehreren auf Betrug, Arglist oder Zwang zurückzuführen ist. Unzüchtig nach Art. 315 ist nur der Lebenswandel, bei welchem aus dem Verhalten der Klägerin heraus Ungewißheit entsteht, ob der Beklagte wirklich der Vater ist. Positiv ausgedrückt, es muß aus dem Lebenswandel der Kindesmutter mit großer Wahrscheinlichkeit geschlossen werden können, daß sie gleichzeitig mit mehreren Männern Geschlechtsverkehr gehabt hat, daß ebensogut wie der Beklagte ein anderer als Vater in Betracht kommen kann. — Man sieht gerade hier, wie eng Art. 315 und 314, Abs. 2, zusammenhängen.

Einige praktische Beispiele :

Eine K. M. hatte 8 Tage, nachdem die Schwangerschaft festgestellt war, mit dem Bruder des Beklagten unter Umständen, die entschieden auf Leichtfertigkeit der K. M. in sexuellen Dingen hinweisen, intim verkehrt.

Einer K. M. hat der Beklagte die Ehe versprochen und sie auch geschwängert, ein Dritter war im Einverständnis mit der Klägerin auf deren Zimmer gekommen und hatte sich hinter dem Bett versteckt, während der Bräutigam mit der Klägerin im gleichen Zimmer intim verkehrte. Zum intimen Verkehr mit dem Dritten ist es nur deshalb nicht gekommen, weil sie daran durch das Hinzukommen des Bräutigams gestört wurde.

Eine K. M. gibt sich einem Dritten hin, den sie das erstemal sieht, der ihr vollständig unbekannt ist, weder nach Namen noch nach Wohnort, von dem sie nicht weiß, ob er ledig oder verheiratet ist.

In allen diesen Fällen ist die Vaterschaftsvermutung hergestellt, erhebliche Zweifel im technischen Sinne des Begriffes bestehen nicht. Durch die selbständige Einrede aber, die Art. 315 gibt, wird die Klage trotzdem zu Fall gebracht, da mit derselben ein Klageausschließungsgrund geltend gemacht wird, bei dessen Vorhandensein das Klagerrecht verwirkt ist.

Das Bundesgericht erklärt zu Art. 315 in seinem Entscheide, abgedruckt in der Praxis III Nr. 26 :

Zwar beruht Art. 315 auf demselben gesetzgeberischen Gedanken wie Art. 314, Abs. 2, nämlich auf der Ueberlegung, daß die Klage dann abgewiesen werden müsse, wenn die Vaterschaft des Beklagten unsicher sei. Aus diesem Grunde kann auch als unzüchtiger Lebenswandel im Sinne des Art. 315 nur ein solcher Lebenswandel in Betracht kommen, der es wahrscheinlich macht, daß die Klägerin gleichzeitig mit mehreren Männern geschlechtliche Beziehungen unterhielt. Allein in bezug auf die Frage, ob die Klägerin ihrerseits eine Entkräftung der vom Beklagten geleisteten Beweise versuchen könne, besteht zwischen dem Tatbestand von Art. 314, Abs. 2, und Art. 315 ein wesentlicher Unterschied. Bei Art. 314, Abs. 2, steht der Gegenbeweis offen. Hat der Beklagte Beweise im Sinne von Art. 315 erbracht, so ist demgegenüber ein weiterer klägerischer Beweis, mit welchem die Klägerin dartun möchte, daß trotz ihres

unzüchtigen Lebenswandels die größte Wahrscheinlichkeit für die Vaterschaft des Beklagten bestehe, nicht zulässig. Die Tatsache, daß der Lebenswandel der Klägerin um die Zeit der Empfängnis ein solcher war, wie er im allgemeinen eine einigermaßen zuverlässige Feststellung der Vaterschaft unmöglich macht, bleibt bestehen.

Das Bundesgericht hat in solchen Fällen auf schamlose Gesinnung geschlossen, d. h. darauf, daß es eine Klägerin in sittlicher Beziehung leicht nehme und sich nicht scheue, mit verschiedenen Männern gleichzeitig geschlechtlich zu verkehren. Dies wird selbst dann angenommen, wenn ein weiterer Geschlechtsverkehr nicht nachgewiesen ist, weil eben aus einem schamlosen Verhalten geschlossen werden müsse, daß ebensogut ein anderer als der Beklagte der Urheber der Schwangerschaft sein könne.

Nach der gegebenen Darstellung können wir erkennen, daß Art. 315 gewöhnlich dort angerufen wird, wo Art. 314, Abs. 2, versagt, resp. der Gegenbeweis gelungen ist. Es handelt sich also bei Art. 315 um eine Erweiterung des Art. 314, Abs. 2, jedoch mit der Verschärfung, daß beim Tatbestand des Art. 315 kein Gegenbeweis offen steht. Wenn der Richter nach seinem Ermessen zum Schlusse kommt, daß glaubhaft ist oder vermutet werden muß, daß die Klägerin in der kritischen Zeit mit mehreren Männern Beziehungen gehabt hat, ist der Tatbestand von Art. 315 erfüllt, trotzdem die Voraussetzungen von Art. 314, Abs. 2, nicht bestehen.

Art. 315 enthält in seiner Bestimmung für Mutter und Kind eine bedeutende, ungerechtfertigte Härte. Der sogenannte unzüchtige Lebenswandel der Mutter wird an dem Kinde bestraft. Der Grundsatz der modernen Rechtswissenschaft, daß bei der Wahrheitserforschung Beweis und Gegenbeweis offen stehen soll, bis diese Mittel überhaupt versagen, findet bei Art. 315 keine Anwendung. Daß dieses Prinzip in Art. 315 beseitigt ist, macht ihn zum Feinde des außerehelichen Kindes, trotzdem es öffentliche Pflicht ist, dem außerehelichen Kinde möglichst ebene Bahn zu schaffen, um den außerehelichen Schwängerer zu Unterhaltsbeiträgen verpflichten zu können.

Eine Legalinterpretation des Art. 315 oder 314, Abs. 2, besteht nicht. Deshalb werden diese Artikel auch noch in anderer Beziehung dem außerehelichen Kinde nachteilig. Es ist dem Richter überlassen, aus moralischen und ethischen Erwägungen heraus zu bestimmen, was unzüchtig ist und was erhebliche Zweifel sind. Es wird dem Zufall überlassen, wie dieser Begriff ausgelegt wird. Der Richter in der Stadt wird weitherziger interpretieren als der Richter auf dem Lande, der verheiratete Richter wird milder beurteilen als der Junggeselle, und doch handelt es sich bei dem Begriff unzüchtiger Lebenswandel um einen *r e c h t l i c h e n* Begriff. Meiner Auffassung nach hat Art. 315 lediglich geschichtliche Bedeutung und ist ins Z. G. B. übernommen worden aus alten kantonalen Gesetzen, wo z. B. Bestimmungen zu finden waren wie die folgende:

Die Weibsperson, die einen liederlichen Lebenswandel führt, die einmal oder mehrmals außerehelich geboren hat, die Weibsperson, die kriminell und polizeilich bestraft ist, kann keine Klage stellen, d. h. eine solche Klage ist ungültig.

Um zu zeigen, daß trotz dieser Einreden merkwürdigerweise sehr wenige von den eingeleiteten Vaterschaftsklagen abgewiesen werden, diene Ihnen meine Zusammenstellung über Abweisungen von Vaterschaftsklagen aus dem Zeitraum 1921 bis 1925 innerhalb des Tätigkeitfeldes der Amtsvormundschaft Zürich. Abgewiesen wurden pro Jahr durchschnittlich 8 Klagen oder 4,41 % sämtlicher eingeleiteten Vaterschaftsklagen.

Diese Zahlen sind offenbar nur deshalb so klein, weil wir in großstädtischen Verhältnissen leben und der Richter eine richtige psychologische Einstellung zu den Vaterschaftsprozessen hat. Diese Zahlen wären wahrscheinlich ganz andere, zuungunsten des außerehelichen Kindes, wenn die betreffenden Fälle durch ein Landgericht abgeurteilt worden wären.

Der Vollständigkeit und der Objektivität wegen muß ich aber auch diejenigen Zahlen melden, und diese werden bedenklicher stimmen, die sich aus jenen außerehelichen Geburten zusammensetzen, bei denen es unmöglich war, aus Furcht vor einem negativen Urteil, d. h. aus Furcht vor den „erheblichen Zweifeln“ und aus Furcht vor der Bestimmung über den unzüchtigen Lebenswandel, eine Vaterschaftsklage einzuleiten. Die aus diesen Fällen entspringende Durchschnittszahl beträgt im genannten Zeitraum pro Jahr 28 Fälle oder 11,3 %. Diese Zahl ist berechnet von der Zahl der in Zürich angemeldeten und von der Amtsvormundschaft behandelten Vaterschaftsklagen.

Unter dem Regime des Deutschen B. G. B. hätten von diesen Vaterschaften eine ganze Anzahl noch geregelt werden können und unter dem österreichischen B. G. B. wohl beinahe alle. Aus Furcht vor den „erheblichen Zweifeln“ und dem „unzüchtigen Lebenswandel“ gingen die davon betroffenen Kinder leer aus. Immerhin war diesen mit einer solchen Regelung mehr gedient, wenn für sie kein Urteil zustande kam, als ein abweisendes.

Solange die unzweideutige Feststellung der Vaterschaft immer noch das Motiv für die Verurteilung des Beklagten zu Geldleistungen an die außereheliche Mutter und deren Kind bleibt, mit anderen Worten: solange die Regelung der Zahlspflicht des Vaterschaftsbeklagten auf der Grundlage des Nachweises der Blutsverwandtschaft besteht, solange bleibt als logische Konsequenz zur Zerstörung der Vaterschaftsvermutung der Beweis von Tatsachen, die erhebliche Zweifel über die Vaterschaft rechtfertigen, und zwar in seiner ausgeprägtesten Form, der Beweis des Verkehrs mit mehreren. Dabei ist allerdings zu sagen, daß mit der gleichen Logik und Konsequenz sich ergibt, daß andere Beweise zur Zerstörung der Vaterschaftsvermutung nicht zugelassen sein sollten als solche, die mit *S i c h e r h e i t* ergeben, daß der Beklagte nicht der Vater ist, daß also eine Blutsverwandtschaft zwischen Vater und Kind mit Bestimmtheit nicht besteht. Meine Meinung *de lege ferenda* ist die, daß vom Standpunkte der Fürsorge des Kindes als auch vom Standpunkte des öffentlichen Interesses aus von dieser strengen blutsverwandtschaftlichen Voraussetzung abgegangen werden sollte, daß einfach derjenige,

der in der Empfängniszeit der Kindesmutter beigewohnt hat, als alimentenpflichtig zu erklären ist, es sei denn, daß er den Nachweis leiste, daß er u n n ö g l i c h der Schwängerer sein kann. Das Vorbild zu einer solchen Regelung ist bereits im Schweizerischen Recht vorhanden, im Recht über das eheliche Kindesverhältnis. Die folgenden Bestimmungen wären analog auf das außereheliche Recht anzuwenden. Art. 252 Z. G. B. bestimmt:

Ist ein Kind während der Ehe oder innerhalb einer Frist von 300 Tagen nach Auflösung der Ehe geboren, so gilt es für ehelich.

Bei späterer Geburt wird die Ehelichkeit nicht vermutet.

Der Beweis der Ehelichkeit steht jedoch offen, wie auch analog im außerehelichen Recht, ich verweise auf die eingangs gemachten Ausführungen. Art. 254 bestimmt in bezug auf die Anfechtung eines ehelich geborenen Kindes:

Ist ein Kind wenigstens 180 Tage nach Abschluß der Ehe geboren, so vermag der Ehemann seine Klage nur durch den Nachweis zu begründen, daß er u n n ö g l i c h der Vater des Kindes sein könne.

Besteht also nur eine entfernte Möglichkeit, daß der Ehemann Vater des Kindes sein kann, so muß nach Art. 252 und 254 Z. G. B. im Sinne der Ehelichkeit entschieden werden. Dabei ist vor allem zu bedenken, und dies speziell unter Bezugnahme auf die exceptio plurium im außerehelichen Recht, daß es beim ehelichen Verhältnis sehr wohl möglich ist, daß eine Ehefrau mit mehreren Männern neben ihrem Ehemanne intime Beziehungen pflegt, der Ehemann sich aber gleichwohl der Vaterschaft nur dadurch entledigen kann, daß er die U n n ö g l i c h k e i t seiner Vaterschaft beweist. Dieser Beweis wird ihm sehr schwer fallen, sobald er um die faktische Empfängniszeit die Möglichkeit hatte, seiner Frau ebenfalls beizuwohnen. Warum soll es dem außerehelichen Beischläfer leichter gemacht werden als dem Ehemann, die Vaterschaftsvermutung zu zerstören?

Mit einer analogen Anwendung der Bestimmungen über das eheliche Kindesverhältnis auf das Außerehelichenrecht wäre mit einem Male dem außerehelichen Kinde im weitesten Sinne geholfen.

Nur durch eine solche straffe und klare Regelung kann diesen unglücklichsten Geschöpfen geholfen werden; diese Hilfe aber ist unsere Gesellschaft dem außerehelichen Kinde schuldig.

Um zu zeigen, wie die besprochenen Fragen in den übrigen europäischen Gesetzen ihre Regelung erfahren haben, lasse ich im folgenden eine kurze Uebersicht über den Stand der Gesetzgebung in den einzelnen Staaten folgen. Dabei können in dieser Beziehung drei verschiedene Gruppen betreffend Art und Zulassung der Vaterschaftsklage unterschieden werden. Vor allem die Gesetze der romanischen Staaten lassen die Vaterschaftsklage nur in ganz bestimmten Fällen bei Vorhandensein bestimmter Voraussetzungen zu; die Staaten deutscher Zunge hauptsächlich lassen die Vaterschaftsklage in allen Fällen zu, kennen jedoch bei der Zerstörung der Vaterschaftsvermutung einschneidende Kautelen, während die nordischen Staaten den Schutz und

die Interessen der Kinder über alles stellen und die Unterhaltsklage möglichst frei gestaltet haben.

Frankreich. Die Vaterschaftsklage wird zugelassen bei Entführung und Raub, wenn diese beiden Verbrechen in die Konzeptionszeit fallen; bei Verführung entweder durch betrügerische Machenschaften oder durch Mißbrauch der Gewalt; bei Heiratsversprechen oder Verlobung, wenn diese Tatsache durch Urkunden bewiesen werden kann; wenn Briefe oder andere Urkunden bestehen, aus denen die Vaterschaft unzweideutig hervorgeht; ferner wenn Vater und Mutter während der Konzeptionszeit im Konkubinat gelebt haben und endlich dann, wenn der als Vater zu Belangende bereits für Unterhalt und Erziehung des Kindes gesorgt hat.

Was die Einreden gegen die Vaterschaftsvermutung anbetrifft, verweise ich auf die Ausführungen auf Seite 354.

Belgien. Die Vaterschaftsklage ist, wie in Frankreich, nur sehr beschränkt zugelassen, nur dann, wenn ein Geständnis des Beklagten über den intimen Verkehr zur Konzeptionszeit aus einer Urkunde hervorgeht; wenn die Beziehungen der Eltern offenkundig waren; wenn die Verführte noch nicht 16 Jahre alt war und endlich, wenn die Kindesmutter durch Heiratsversprechen, Betrug oder Mißbrauch der Gewalt verführt wurde.

Gegen die Vaterschaftsvermutung bestehen folgende Einreden: *exceptio plurium* und der Nachweis, daß die Kindesmutter einen offenkundig schlechten Lebenswandel geführt hat.

Italien. Die eigentliche Vaterschaftsklage kennt Italien nicht. Ein Rechtsverhältnis zwischen Mutter und Kind entsteht sogar in Italien regelmäßig erst mit der Anerkennung des Kindes durch die Mutter. Dem Kinde steht aber fast immer die Möglichkeit der Zwangs- anerkennung gegenüber der Mutter zu, gegenüber dem Vater jedoch nur ganz ausnahmsweise. Die Anerkennung ist verboten gegenüber Kindern, die von Personen abstammen, von denen auch nur eine zur Zeit der Empfängnis verheiratet war; ebenso von Kindern, die von Eltern abstammen, bei denen eine Ehe aus verwandtschaftlichen Gründen nicht möglich war. Kurz: Blutschande und Ehebruchskinder haben kein Recht, Nachforschungen nach der Person ihres Vaters oder ihrer Mutter anzustellen. Alle übrigen Kinder dürfen von Vater oder Mutter anerkannt werden. Die zwangsweise Anerkennung gegenüber dem Vater ist nur im Falle der Entführung und der Notzucht möglich, wenn nachgewiesen ist, daß diese Delikte in der Empfängniszeit begangen wurden. Die Anerkennung verpflichtet die Eltern zu Unterhalt und Erziehung des Kindes. Das außereheliche Kind, das nicht anerkannt werden kann, hat nur in drei Fällen Anspruch auf Alimentenzahlungen, nämlich dann, wenn Vater- oder Mutterschaft aus einem Zivil- oder Strafurteil hergeleitet werden kann, wenn Vater- oder Mutterschaft aus einer nichtig erklärten Ehe entstammt oder wenn Vater- oder Mutterschaft aus einer schriftlichen Erklärung der Eltern sich ergibt.

S p a n i e n. Das spanische Recht unterscheidet bei außerehelichen Kindern natürliche außereheliche Kinder und nicht natürliche außereheliche Kinder. Die natürlichen Kinder sind solche, die außerhalb der Ehe gezeugt wurden von Eltern, welche die Möglichkeit hatten, sich zur Zeit der Zeugung zu verheiraten. Die nicht natürlichen Kinder sind solche Kinder, deren Eltern zur Zeit der Zeugung eine Ehe nicht eingehen konnten, z. B. wegen bereits bestehender Ehe oder zu naher Verwandtschaft.

Die natürlichen Kinder können durch nachfolgende Ehe legitimiert werden und bekommen dadurch die Stellung der ehelichen Kinder. Eine Legitimation ist auch möglich durch königliches Dekret. Diese Kinder haben das Recht, den Namen von Vater und Mutter zu tragen, Anspruch auf Unterhalt und endlich auf einen Erbteil.

Die natürlichen Kinder können aber auch nur anerkannt werden, sei es durch beide Elternteile gemeinsam oder auch nur von einem Elternteil. Durch die Anerkennung erhält das Kind das Recht auf Tragung des Namens des Anerkennenden, auf Unterhalt und auf ein gewisses Erbteil.

Die zwangsweise Anerkennung durch den Vater kann verlangt werden, wenn ein Schriftstück vorliegt, aus dem mit Sicherheit dessen Anerkennung der Vaterschaft hervorgeht; wenn der Vater oder dessen Familie gegenüber dem Kinde ein Verhalten an den Tag gelegt haben, aus welchem auf die Vaterschaft geschlossen werden kann; endlich, wenn gewisse Delikte vorliegen, die an der Kindesmutter zur Zeit der Konzeption verübt wurden. Die Durchführung der zwangsweisen Anerkennung gegenüber der Mutter ist möglich in allen Fällen, wo diese möglich ist beim Vater, aber auch dann, wenn der Mutter Niederkunft und Identität des Kindes nachgewiesen werden können.

Die nicht natürlichen Kinder, hierunter fallen alle Kinder, die nicht legitimiert oder anerkannt werden, oder deren Anerkennung nicht zwangsweise durchgeführt werden kann, haben lediglich einen Alimentenanspruch, wenn folgende Bedingungen vorliegen, sei es, daß die Vaterschaft aus einem Zivil- oder Strafurteil hervorgeht, sei es, daß die Vater- oder Mutterschaft unzweideutig aus einem Schriftstück abgeleitet werden kann, in welchem das Kind ausdrücklich anerkannt wird, oder sei es, daß die Mutterschaft mit aller Bestimmtheit aus Niederkunft und Identität des Kindes hervorgeht.

Außer den besprochenen Fällen ist es nach spanischem Recht verboten, direkt oder indirekt nach dem Vater der nicht natürlichen Kinder zu forschen.

D e u t s c h l a n d. Als außerehelicher Vater gilt derjenige, der der Mutter innerhalb der Empfängniszeit (181. bis 302. Tag vor der Geburt) beigewohnt hat, es sei denn, daß auch ein anderer innerhalb dieser Zeit mit derselben in intimen Beziehungen stand. Jedoch bleibt eine Bewohnung außer Betracht, wenn es den Umständen nach offenbar unmöglich ist, daß die Mutter das Kind aus dieser Bewohnung empfangen hat. Deutschland läßt also die exceptio plurium in vollem Umfange zu.

H o l l a n d. Als außerehelicher Vater wird derjenige betrachtet, der zwischen dem 301. und 179. Tage vor der Geburt des Kindes der Kindesmutter beigewohnt hat. Als Einreden werden zugelassen die *exceptio plurium*, ferner ganz allgemein Tatsachen, die den Richter zur Ueberzeugung bringen, daß der Beklagte nicht der Vater ist.

O e s t e r r e i c h. Wer der Kindesmutter innerhalb des Zeitraumes beigewohnt hat, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als sechs und nicht mehr als zehn Monate verstrichen sind, oder wer dies auch nur außergerichtlich gesteht, von dem wird vermutet, daß er das Kind erzeugt habe. Einreden gegen die Vaterschaftsvermutung werden im Prinzip nicht zugelassen. Trotzdem gibt es gewisse Einreden, die jedoch mehr prozessualer Natur sind. So z. B. die Einrede, daß bereits ein anderer als außerehelicher Vater verurteilt worden ist, daß ein anderer das Kind bereits rechtskräftig anerkannt hat, daß der Beklagte zeugungsunfähig war.

T s c h e c h o s l o w a k e i. Vorläufig gilt die gleiche Regelung wie in Oesterreich, jedoch besteht bereits ein Vorentwurf zu einem neuen Gesetzbuch. § 192 des Vorentwurfes bestimmt: „Als Erzeuger eines Kindes wird derjenige angesehen, von welchem bewiesen wird, daß er der Kindesmutter innerhalb eines Zeitraumes beigewohnt hat, von welchem bis zu ihrer Entbindung nicht weniger als 180 und nicht mehr als 300 Tage verstrichen sind, oder wer dies auch nur außergerichtlich eingesteht, es wäre denn, daß das Kind aus diesem Beischlaf unmöglich hätte erzeugt werden können.“ Eine wichtige Bestimmung regelt das Außerehelichenrecht in internationaler Beziehung, worüber heute noch ungeheure Schwierigkeiten und Differenzen von Land zu Land bestehen. § 36 des Vorentwurfes lautet: „Die Vaterschaft ist zu regeln nach der Rechtsordnung des Staates, dem die Mutter zur Zeit der Geburt angehört hat. Haben zur Zeit der Geburt die Kindesmutter und der Vater in der Tschechoslowakei Wohnsitz, so gilt das tschechoslowakische Gesetz, wenn es für die Mutter oder für das Kind günstiger ist.“

D ä n e m a r k. Als außerehelicher Vater gilt, wer erklärt, daß er Vater sei oder sein könne, ferner, wer innerhalb des Zeitraumes, innerhalb welchem das Kind nach ärztlichem Gutachten gezeugt ist, mit der Mutter geschlechtlich verkehrt hat. Die *exceptio plurium* befreit nicht von der Zahlung der Alimente, im Gegenteil, jeder, der der Kindesmutter um die Empfängniszeit beigewohnt hat, haftet solidarisch für die Alimente. Eine besondere Normierung kennt das Dänische Recht, wenn der Erzeuger mittellos ist oder seinen Pflichten nicht nachkommt. In einem solchen Falle hat die außereheliche Mutter den Anspruch, die Alimente vom Polizeiamt ihres Wohnortes vor-schußweise ausbezahlt zu erhalten. Diese Unterstützung gilt nicht als Armenunterstützung. Der Anspruch der Mutter, soweit er durch den Staat befriedigt wird, geht auf den letzteren über. Der Anspruch der Mutter besteht auch dann, wenn offenkundig ist, daß vom Erzeuger nichts einzutreiben ist.

N o r w e g e n. Das Gesetz schreibt vor, daß der wirkliche blutsverwandte Vater festzustellen ist. Als Vater wird derjenige erklärt, dem bewiesen wird, daß er zur Kindesmutter in einem solchen Verhältnis gestanden hat, daß er wirklich der Vater des Kindes sein könne und kein Grund vorliegt, der die Annahme berechtigt, daß die Kindesmutter in der fraglichen Zeit noch mit anderen Männern in intimen Beziehungen gestanden hat. Liegt jedoch die Tatsache vor, daß die Kindesmutter in der kritischen Zeit noch mit anderen Männern verkehrt hat, so werden die Mehreren als unterhaltspflichtig, nicht aber als Väter erklärt. Diese Klage geht, wenn die Kindesmutter von Anfang an mehrere angibt, die als Schwängerer in Betracht kommen können, lediglich auf Feststellung der Unterhaltspflicht der Mehreren. Die Instanz, die die Unterhaltspflicht derselben feststellt, bestimmt auch zugleich die von denselben zu bezahlenden Anteile.

S c h w e d e n. Als Vater gilt derjenige, der der Mutter in der Empfängniszeit (300 bis 200 Tage vor der Geburt) beigewohnt hat. Der Umstand, daß auch ein anderer in der kritischen Zeit der Kindesmutter beigewohnt hat, spielt für die Feststellung der Vaterschaft keine Rolle. Diesbezügliche Einreden werden nicht zugelassen. Nur eine Einrede ist dem Beklagten gegeben, diejenige nämlich, daß er unmöglich der Vater sein kann. Liegt nach der Prozeßlage die Annahme nahe, daß der Beklagte der Mutter zur kritischen Zeit beigewohnt hat, soll die Kindesmutter zum Eid zugelassen werden; ist die Annahme gerechtfertigt, daß der Beklagte der Kindesmutter zur kritischen Zeit nicht beigewohnt hat, soll der Beklagte zum Eid zugelassen werden. Diejenige Partei also kann den Eid ablegen, die glaubwürdiger ist.

F i n n l a n d. In Finnland wird nicht einmal der Versuch zugelassen, den blutsverwandten Vater festzustellen; in diesem Lande wird prinzipiell nur der Unterhaltspflichtige ermittelt. Dies deshalb, weil der Gesetzgeber der Auffassung ist, daß es in sehr vielen Fällen überhaupt nicht möglich sei, den blutsverwandten Vater mit Sicherheit festzustellen, während sich die Unterhaltspflicht lediglich auf den Nachweis gründet, daß der Beklagte der Kindesmutter in der kritischen Zeit beigewohnt hat. In Finnland sind ebenfalls die Einreden ausgeschaltet und nur der Unmöglichkeitsbeweis, ähnlich wie in Schweden, zugelassen.

R u ß l a n d. Das heutige Russische Recht kennt ebenfalls die Vaterschaftsklage. Als Vater gilt derjenige, der festgestelltermäßen in der kritischen Zeit der Kindesmutter beigewohnt hat. Haben dies mehrere getan, ist die Vaterschaftsfeststellung unmöglich, die Mehreren werden solidarisch zu den Unterhaltsbeiträgen verpflichtet, d. h. eine Feststellung der Vaterschaft im familienrechtlichen Sinne findet dann nicht statt.
